



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

### **Verwendung von Krankenversicherungsbeiträgen**

1. Sieht die Landesregierung die Bereitstellung von 1 Mio. DM seitens der AOK für einen landesweiten Internet-Ideenwettbewerb an Schulen als eine Verwendung von Versicherungsbeiträgen an, die mit der Aufgabenstellung einer Krankenkasse im Einklang steht?

Antwort:

Im Rahmen eines landesweiten Wettbewerbs an allen 1.200 Schulen werden 65 Schulen mit je 15 ursprünglich geleasteten PC's für ihre Internet-Ideen belohnt; diese PC's wurden im Rahmen einer notwendig technischen Umrüstung von der AOK Schleswig-Holstein zum Restwert gekauft. Hierfür wendet die AOK Schleswig-Holstein einen Betrag von insgesamt 520.000 DM auf.

Der Internet-Ideenwettbewerb, auch als Aktion "fit4bit" in der Öffentlichkeit bekannt, dient in erster Linie der Aufklärung nach § 13 Sozialgesetzbuch Erstes Buch durch die Bereitstellung der Angebote zur Primärprävention nach § 20 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch der AOK Schleswig-Holstein im Internet für die Schüler, Lehrer und Elternvertreter. Gleichzeitig ist die Aktion werbende Selbstdarstellung der AOK Schleswig-Holstein. Die Aktion "fit4bit" steht unter der Schirmherrschaft der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und wurde im Zusammenhang der Initiative "D21" (Deutschland 21. Jahrhundert) von der AOK Schleswig-Holstein gestartet.

§ 30 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch bestimmt, dass die Versicherungsträger nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder

zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben verwenden dürfen. Neben den Pflichtaufgaben gehören hierzu auch die gesetzlich oder ansonsten übernommenen freiwilligen Aufgaben. Es ist in der Rechtsprechung und in der Literatur unbestritten, dass die Mitgliederwerbung eine zulässige Aufgabe der gesetzlichen Krankenkassen ist (vgl. BSG-Urteil vom 2. Februar 1984, Az.: 8 RK 41/82).

Die "Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. März 1998 i. d. F. vom 20. Oktober 2000" sehen dabei als Mittel allgemeiner Werbemaßnahmen alle zur Verfügung stehenden Medien – somit auch das Internet - vor.

Bei den Ausgaben für Werbemaßnahmen ist für die Krankenkassen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. In der Regel ist dieser Grundsatz gewahrt, solange die jährlichen Ausgaben der einzelnen Krankenkasse für Werbemaßnahmen 0,15 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch je Mitglied nicht überschreitet. Die AOK Schleswig-Holstein hat im Haushaltsplan 2001 einen Betrag für Werbemaßnahmen vorgesehen, der deutlich unter der Ausgabengrenze für Werbemaßnahmen liegt.

Im übrigen sind Werbemaßnahmen aller Art nach § 49 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz unzulässig. Nicht unter das Werbeverbot fallen Maßnahmen, die vorrangig den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule dienen, auch wenn dabei eine Werbewirkung unvermeidbar ist (§ 49 Abs. 1 Satz 4 Schulgesetz). Hierunter fällt die Aktion der AOK unter dem Gesichtspunkt „sponsoring“.

2. Wenn nein:
  - a. Was hat die Landesregierung im konkreten Fall getan bzw. veranlasst?
  - b. Beabsichtigt die Landesregierung, in geeigneter Form darauf hinzuweisen / hinzuwirken, welche Anforderungen an die Verwendung von Krankenversicherungsbeiträgen zu stellen sind?  
Wenn ja, mit welchem Inhalt?
  - c. Hält die Landesregierung Werbemaßnahmen von Krankenkassen in den Schulen für sinnvoll / zulässig?

Antwort: entfällt

3. Wenn ja zu Frage 2 c:  
Plant die Landesregierung, für einen solchen Wettbewerb von Krankenkassen Regelungen – z. B. in Form eines Erlasses – vorzunehmen?  
Wie sähe der Inhalt in den wichtigsten Bestimmungen aus?

Antwort: entfällt